

Masterprüfung im Fach Politikwissenschaft

Anmeldung zur
Masterarbeit
1. Meldetermin
im SoSe 2025





Anmeldung zur Masterarbeit

- **Termine**

In jedem Semester werden 2 Meldetermine angeboten!

Für das Sommersemester wird dies in der Regel im April und Juni sein, für das Wintersemester in der Regel im Oktober und Januar. Die Termine werden stets rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich via E-Mail an ma-polwiss@polsoz.fu-berlin.de

- **Meldetermine im Sommersemester 2025**

1. Meldetermin: 22. April 2025

2. Meldetermin: 10. Juni 2025

- **Wie bereite ich mich auf die Anmeldung vor und was benötige ich zur Anmeldung?**

WIE, WAS, WO entnehmen Sie gern den Informationen auf der Homepage unter der Rubrik „Abschlussphase – MA-Arbeitsanmeldung, Studienabschluss“.

Erst- und Zweitprüfer/-betreuer*in

Erstprüfer/-betreuer*innen UND Zweitprüfer/-betreuer*innen der Masterarbeit

- **Suche nach einer*m Betreuer*in/Prüfer*in für meine Abschlussarbeit:** Um für alle Beteiligten eine planungssichere Struktur zu schaffen und rechtzeitig die Anmeldung zum Meldetermin vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass Sie sich spätestens 6–8 Wochen vor dem angestrebten Meldetermin mit einem aussagekräftigen Exposé zu Ihrem angedachten Thema (inkl. Titel, Problem- und Fragestellung, theoretischer Rahmen und Methode, Aufbau/Gliederung und Zeitplan) auf die Suche nach Ihrer*m Wunsch-Betreuer*in begeben! Nutzen Sie hierzu vorzugsweise die Sprechstunden, damit Sie in einen direkten Austausch treten können.
- Nur Professor*innen, Privatdozent*innen oder promovierte WiMis des OSI können Ihre Masterarbeit betreuen und prüfen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Emeriti, Honorarprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen.
- Externe Prüfer*innen können als **ZWEITPRÜFER*IN** vorgeschlagen werden, sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind. Darüber ist ein offizieller Nachweis bei der Anmeldung zur Masterarbeit einzureichen!
- Die **verbindliche Prüferbestellung erfolgt** abschließend durch den **Prüfungsausschuss**. Diese kann in Einzelfällen abweichend von den im Themenblatt genannten Wunschpersonen sein.

Achtung: Lehrbeauftragte sind keine Privatdozent*innen!



Die Masterarbeit

■ Thema und Beginn der Bearbeitungsfrist (1. Meldetermin)

Die Ausgabe des Themas UND der Beginn der Bearbeitungsfrist erfolgen am

■ **30. April 2025**

Abgabe der Themen via E-Mail

*Das eingereichte Thema (Gegenstand Ihrer wissenschaftlichen Untersuchung) sollte max. 10 Wörter umfassen und ein aussagekräftiges Bild Ihres Gesamtvorhabens vermitteln. Der Titel Ihrer Arbeit kann genauso lauten wie das Thema. Sie können ihn durch einen Untertitel ergänzen. Weder für die Änderung von Titel noch Untertitel brauchen Sie die Genehmigung durch die Prüfer*innen oder den Prüfungsausschuss. Nur das Thema können Sie nicht eigenständig ändern. **Bitte beachten Sie, dass auf Ihren späteren Abschlussdokumenten nur das durch den Prüfungsausschuss genehmigte und ausgegebene Thema (nicht der Titel) ausgewiesen wird.***

■ Bearbeitungsfrist und Abgabetermin der Arbeit

Die Frist beträgt gemäß nach MPO 2013 sowie MPO 2024 jeweils 22 Wochen.

■ **Abgabe der Arbeit**

1. Oktober 2025

**Spätester Termin für den Nachweis des
absolvierten Abschlusscolloquiums**

Abgabe der MA-Arbeit ausschließlich via E-Mail
an ma-polwiss@polsoz.fu-berlin.de

Die Arbeit **muss** spätestens am Abgabetag bis 23:59 Uhr via E-Mail an ma-polwiss@polsoz.fu-berlin.de eingereicht sein. **Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.**

■ Bewertung

Erst- und Zweitprüfer*innen erstellen voneinander unabhängige Bewertungen. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten. **Sobald dem Prüfungsbüro beide Bewertungen vorliegen, erhalten Sie die Note Ihrer Masterarbeit per E-Mail mitgeteilt.**



Die Masterarbeit

■ Verlängerung der Bearbeitungsfrist § 19 RSPO

Waren/Sind Sie wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung Ihrer Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest gemäß prüfungsrechtlicher Rechtsprechung ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das **hierfür zu verwendende Formular** finden Sie online unter der Rubrik „Verlängerungsmöglichkeit ...“:

https://www.polsoz.fu-berlin.de/studium/pruefungsbuero/studiengaenge/ma_studiengaenge/ma_politikwissenschaft/index.html#faq_verlaengerungsmoeglichkeit-fuer-ba-ma-diplomarbeit

■ Bearbeitungshinweise

Finden Sie online unter der Rubrik „Abschlussphase“:

https://www.polsoz.fu-berlin.de/studium/pruefungsbuero/studiengaenge/ma_studiengaenge/ma_politikwissenschaft/index.html#faq_abschlussphase



Zeitplan im Überblick für den 1. Meldetermin SoSe 2025

- Meldung zur Masterarbeit
 - BIS 22. April 2025 um 23:59 Uhr ausschließlich via E-Mail an ma-polwiss@polsoz.fu-berlin.de Die Bestätigung der Zulassung erfolgt NACH dem 22. April 2025 per E-Mail.
- Themenausgabe UND Beginn der Bearbeitungsfrist
 - 30. April 2025 via E-Mail
- Abgabe der Masterarbeit ausschließlich via E-Mail an ma-polwiss@polsoz.fu-berlin.de
 - 1. Oktober 2025 (nach MPO 2013 + 2024)
- Vorliegen der Bewertung der MA-Arbeit
(bei NICHT verlängerter Bearbeitungszeit!)
 - ab Mitte Dezember 2025
(Sie werden automatisch per E-Mail benachrichtigt, sobald die Bewertungen beider Prüfer*innen vorliegen.)